

## A. Erpressung (§ 253 StGB)

**§ 253 Erpressung.** (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Schutzobjekte der Erpressung sind das Vermögen und die Freiheit der Willensentschließung.<sup>1</sup>

### I. Objektiver Tatbestand

#### 1. Nötigungshandlung

Die Erpressung fordert eine Nötigungshandlung: Als Nötigungsmittel kommen Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel in Betracht.<sup>2</sup>

#### 2. Nötigungserfolg

Durch die Nötigungshandlung muss der Genötigte zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt worden sein. Über die Auslegung des Nötigungserfolgs herrscht Streit.

#### a) Vermögensverfügung

Eine Ansicht fordert für den Nötigungserfolg eine **Vermögensverfügung** des Genötigten und beruft sich dabei auf die Wesensverwandtheit mit dem Betrug.<sup>3</sup> So müsse der Vermögensnachteil unmittelbar durch das auf einem bewussten Willensentschluss beruhende vermögensmindernde Verhalten des Genötigten verursacht werden.<sup>4</sup>

Erpressung sei demzufolge ebenso wie Betrug ein **Delikt der Selbstschädigung**.<sup>5</sup> *Vis absoluta* (willensausschließende Gewalt) scheidet für eine Vermögensverfügung aus.<sup>6</sup> Zwischen Raub (§ 249 StGB) und räuberischer Erpressung bestehe demnach ein **Exklusivitätsverhältnis** – Wegnahme schließe Vermögensverfügung aus und andersherum.<sup>7</sup> Entscheidend dafür, ob Raub oder räuberische Erpressung vorliege, sei die **innere Willensrichtung** des Opfers.<sup>8</sup>

Für diese Ansicht spreche die Tatsache, dass sowohl Erpressung als auch Betrug die Merkmale Vermögensschaden (Nachteil) und Bereicherungsabsicht aufweisen.<sup>9</sup> Weiterhin würden systematische Erwägungen für ein Exklusivitätsverhältnis sprechen: Raub stehe zu Beginn des 20. Abschnitts und könne deshalb kein Spezialfall der §§ 253, 255 StGB sein.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 419.

<sup>2</sup> Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 422.

<sup>3</sup> Rudolf Rengier: Strafrecht – Besonderer Teil I (Vermögensdelikte), 11/13.

<sup>4</sup> Rudolf Rengier: Strafrecht – Besonderer Teil I (Vermögensdelikte), 11/13.

<sup>5</sup> Rudolf Rengier: Strafrecht – Besonderer Teil I (Vermögensdelikte), 11/13.

<sup>6</sup> Thomas Fischer: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 255, Rn. 3.

<sup>7</sup> Lackner/Kühl: Strafgesetzbuch Kommentar, § 255, Rn. 2.

<sup>8</sup> Rudolf Rengier: Strafrecht – Besonderer Teil I (Vermögensdelikte), 11/34.

<sup>9</sup> Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch Kommentar, § 253, Rn. 8.

<sup>10</sup> Rudolf Rengier: Strafrecht – Besonderer Teil I (Vermögensdelikte), 11/25.

## b) Jedes vermögensmindernde Verhalten

Eine andere Ansicht lässt als Nötigungserfolg **jede vermögensmindernde Handlung, Duldung oder Unterlassung** zu und beruft sich dabei auf die Wesensverwandtheit mit der Nötigung; eine Vermögensverfügung sei nicht erforderlich.<sup>11</sup>

Konsequenz dieser Ansicht ist, dass bei der Erpressung neben *vis compulsiva* (willensbeugender Gewalt) auch *vis absoluta* als Nötigungsmittel in Betracht käme.<sup>12</sup> Außerdem umfasse § 255 StGB (räuberische Erpressung) den § 249 StGB (Raub), wobei **§ 249 StGB lex specialis** sei.<sup>13</sup> Entscheidend dafür, ob Raub oder räuberische Erpressung vorliege, sei das **äußere Erscheinungsbild** der Tat.<sup>14</sup>

Für die diese Ansicht spreche die Tatsache, dass die Erpressung solche Nötigungsmittel (Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel) wie die Nötigung (§ 240 StGB) aufweise und bei der Opferreaktion ebenso ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlange. Es sei ein Wertungswiderspruch, trotz dieser Parallele *vis absoluta* nicht als taugliches Nötigungsmittel anzunehmen.<sup>15</sup> Auch sprächen kriminalpolitische Erwägungen für diese Ansicht: Nach ihr würden alle mit Bereicherungsabsicht vorgenommenen gewaltsamen Vermögensschädigungen von der (räuberischen) Erpressung erfasst.<sup>16</sup>

## 3. Nachteil (Vermögensschaden)

Für den Nachteil bei der Erpressung gelten dieselben Grundsätze und Prinzipien wie beim Vermögensschaden des Betrugs.<sup>17</sup>

## II. Subjektiver Tatbestand

Auch für die Bereicherungsabsicht gelten dieselben Grundsätze wie beim Betrug.<sup>18</sup>

## III. Rechtswidrigkeit

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

**§ 253 II StGB** erfordert, dass der Einsatz des Nötigungsmittels zu dem erstrebten Zweck verwerflich (=sozial unerträglich und sittlich missbilligt) ist.<sup>19</sup>

Die Verwerflichkeit scheidet insbesondere dann aus, wenn mit einem erlaubten (rechtmäßigen) Übel gedroht wird.<sup>20</sup>

---

<sup>11</sup> Urs Kindhäuser: Strafgesetzbuch Lern- und Praxiskommentar, § 253, Rn. 11.

<sup>12</sup> Urs Kindhäuser: Strafgesetzbuch Lern- und Praxiskommentar, § 253, Rn. 14.

<sup>13</sup> BGHSt 14, 386.

<sup>14</sup> Urs Kindhäuser: Strafgesetzbuch Lern- und Praxiskommentar, § 253, Rn. 22.

<sup>15</sup> Satzger/Schmitt/Widmaier: StGB Strafgesetzbuch Kommentar, Vor §§ 249 ff., Rn. 8.

<sup>16</sup> Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 433.

<sup>17</sup> Eisele: Strafrecht – Besonderer Teil II, Rn. 731.

<sup>18</sup> Eisele: Strafrecht – Besonderer Teil II, Rn. 740.

<sup>19</sup> Eisele: Strafrecht – Besonderer Teil II, Rn. 745.

<sup>20</sup> Eisele: Strafrecht – Besonderer Teil II, Rn. 745.

## B. Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)

**§ 255 Räuberische Erpressung.** Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

### I. Objektiver Tatbestand

#### 1. Nötigungshandlung

Die räuberische Erpressung erfordert im Gegensatz zur Erpressung nach § 253 StGB als Nötigungshandlung Gewalt gegen eine Person oder die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.

**Gewalt gegen eine Person** (gerichtet auf Leib, Leben oder die Bewegungsfreiheit des Opfers)<sup>21</sup> ist der durch physische Einwirkung körperliche wirkende Zwang, welcher zur Beeinträchtigung der freien Willensentschließung oder –betätigung des Opfers geeignet ist.<sup>22</sup> Diese physische Einwirkung kann bereits in der Anwendung auch nur ganz geringfügiger Körperkraft liegen.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Urs Kindhäuser: Strafgesetzbuch Lern- und Praxiskommentar, § 249, Rn. 4.

<sup>22</sup> Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 260 ff.

<sup>23</sup> Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 260 ff.